

# Fragen an die Verbandsversammlung des WAV am 19.06.2013

Bürgerinitiative WAV „Panke/Finow“

## Themenkomplex I: Bundesverfassungsgerichtsbeschluss 1 BvR 2457/08 vom 05.03.2013 und Anhörung im Innenausschuss des Landtages vom 23.05.2013

### 1. Vorteilsausgleich und Fristen

Herr Prof. Martini von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Lehrstuhl für Verwaltungswissenschaft zitierte dort das Bundesverfassungsgerichtsurteil mit den Worten: *„Die Länge der Frist darf nicht deutlich über das hinausgehen, was zur Zielerreichung, insbesondere zur Herstellung von Abgabengerechtigkeit und Belastungsgleichheit, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es muss einen zumutbaren Interessenausgleich zwischen den betroffenen Interessen geben und insbesondere auch die berechnete Erwartung des Bürgers Berücksichtigung finden, nicht mehr nach Jahr und Tag nach der Festsetzung eines Beitrags, noch rechnen zu müssen.“*

#### Frage:

**1.1** Finden Sie als Bürgermeister und amtierender Verbandsvorsteher nicht auch, dass die Frist zur Zielerreichung eines Interessenausgleiches zwischen den betroffenen Interessen bei Weitem überschritten wird, wenn die Versickung der Beitragsbescheide für die Altanschießer, die ca. 50 % der Einwohner im Verbandsgebiet ausmachen, erst nach über 20 Jahren erfolgt?

#### Antwort:

Ja. Die Rechtsprechung hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit dem Thema auseinandergesetzt und auch Entscheidungen getroffen, die erst sehr spät Klarheit brachten.

#### Frage:

**1.2** Wie begründen Sie die Notwendigkeit der Beitragserhebung, vor dem Hintergrund eines wirtschaftlich stabilen Verbandes und vor der Tatsache, dass eine Verjährung, eine anerkannte Methode in der Rechtsprechung darstellt?

#### Antwort:

Die wirtschaftliche Stabilität des WAV ist in der Tat nicht in Frage zu stellen. Sie ist jedoch verbunden mit erheblichen Kreditverpflichtungen in Höhe von ca. 36,1 Mio € bei einer Bilanzsumme in Höhe von ca. 74,4 Mio €.

#### Frage:

**1.3** Wieso sehen Sie Einnahmeausfälle auf den Verband zukommen, wo sämtliche Neuinvestitionen über Kredite finanziert, diese von allen getragen werden und von den Altanschießern schon viel länger als von den Neuanschießern?

**Antwort:**

Von Einnahmeausfällen war nie die Rede sondern von einer Deckungslücke, die sich aus nicht veranlagten Beiträgen ergab und die durch Kreditaufnahmen kompensiert werden mussten. Diese ergab sich dadurch, dass alle Beitragsflächen, also auch die der Altanschießer, in der Beitragsglobalkalkulation zwar zu berücksichtigen waren aber vor dem Urteil des OVG Bln./Bbg. in 2007 nicht zur Veranlagung herangezogen werden konnten. Bislang zahlten Altanschießer nur die Gebühren. Da die Gebühren für alle Abnehmer gleich sind wurden die Neuanschießer durch die Beitragserhebung höher belastet.

**2. Beitragsbescheide**

Sie führten in Ihrem Bericht des Verbandsvorstehers sinngemäß aus: Im Wesentlichen sind Widersprüche ohne Begründung abgegeben worden, entspricht 622 = 63,5 %. 14 = 1,4 % hätten angegeben, dass ein falscher Beitragsschuldner benannt wurde. 14 = 1,4 % der Beitragsschuldner beschrieben, dass eine falsche Berechnung der Nutzungsfläche oder des Nutzungsfaktors erfolgte. 5 = 0,5 % waren der Meinung, dass die Berechnungsgrundlage einer Prüfung bedarf. 129 = 13,2 % Beitragsschuldner gaben als Grund eine formelle, rechtswidrige, nicht verfassungskonforme Verjährung an.

Sie führten in der Beantwortung der Frage nach der Aussetzung sämtlicher Gerichts- und Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.03.2013, wo es unter anderem um die Frage ging, dass die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich nur zeitlich begrenzt zulässig sei, aus: *„Seitens der Kommunalaufsicht wurde auch noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung oder die Gemeindevertreter den Verbandsvorsteher oder Hauptverwaltungsbeamten nicht anweisen darf, die Beitragserhebung auszusetzen, weil es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.“* Im Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit kann man dazu unter § 16 Absatz 6 letzter Satz lesen: *“Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.“*

**Frage:**

**2.1** Wenn Sie mit mehr Widersprüchen gerechnet haben, ergibt sich die Frage, welche Beitragsschuldner haben keinen Widerspruch eingereicht (institutionelle oder Betriebe oder Privatpersonen)?

**Antwort:**

Widersprüche wurden sowohl von institutionellen als auch von privaten Grundstückseigentümern eingelegt.

**Frage:**

**2.2** Haben die Bescheide, die auf einer gesamten Prüfung der Altanschießerbescheidung abstellen und keine Begründung im Einzelnen genannt haben, eine Chance in einer Sammelklage berücksichtigt zu werden?

**Antwort:**

Ein Musterverfahren kann nur dazu dienen, Rechtsfragen zu beantworten, die die Beitragserhebung insgesamt betreffen. Deshalb spricht grundsätzlich nichts dagegen, dass sich einer Prozessgemeinschaft auch solche Beitragsschuldner anschließen, deren Widersprüche keine Einwände in Bezug auf die konkrete Veranlagung enthalten. In einem Musterverfahren entscheidet das Gericht ausschließlich über den Einzelfall des Musterklägers bzw. der Musterklägerin. Die Bescheide der übrigen Mitglieder der Prozessgemeinschaft werden nicht vollständig auf ihre Richtigkeit geprüft.

**Frage:**

**2.3** Wenn die Verbandsmitglieder die gesetzlichen Grundlagen im Land Brandenburg 20 Jahre nach der Wiedervereinigung als nicht gegeben ansehen, solche Beiträge zu erheben, warum sollte es nicht möglich sein, die Bescheidung der Bürger in die Verjährung laufen zu lassen, wenn die Mehrheit der Verbandsversammlung dies beschließt?

**Antwort:**

Damit werden die Mitglieder der Verbandsversammlung zu strafbarem Verhalten aufgefordert. Wer vorsätzlich verhindert, dass die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gesetzlich vorgeschriebene Abgabenerhebung geschaffen werden, indem er den Beschluss der Abgabensatzung vereitelt, begeht eine Untreue zu Lasten der Verbandskasse. Der Verbandsvorsteher müsste die Ablehnung des Satzungsbeschlusses umgehend beanstanden. Im Ernstfall könnte die Kommunalaufsicht im Wege der Ersatzvornahme eine Satzung in Kraft setzen, die dann angewendet werden müsste. Im Übrigen obliegt es nicht den Mitgliedern der Verbandsversammlung, sondern den Mitgliedern des Brandenburgischen Landtags, die Verjährungsfrage zu beurteilen.

Dass die Verbandsversammlung **Dienstvorgesetzter** des Verbandsvorstehers ist, bedeutet nicht, dass sie ein Weisungsrecht hätte, sondern bezieht sich nur auf **dienstrechtliche** Fragen.

## **Themenkomplex II: Änderungen der Satzungen des WAV Panke/Finow**

Wenn in der öffentlichen Bekanntmachung des WAV Panke/Finow davon gesprochen wird, die BGS-WVS und die BGS-EWS zu ändern und diese Satzungsänderungen nur „redaktioneller Art“ seien bzw. „nur eine Anpassung an praxisbewährte, bisher nicht satzungsgeregelte Sachverhalte ergänzend aufgenommen“, wurden, erscheint das nicht ganz plausibel.

### **1. Allgemeines zur Änderung der Satzungen**

**Frage:**

**1.1** Sind diese Satzungsänderungen nicht doch inhaltlicher Art, zumal, wenn es sich nur um „redaktionelle Änderungen“ handeln würde, hätte man die Möglichkeit gehabt, die Synopsis der alten und den Wortlaut der neuen Satzung mit ins Netz zu stellen, so wie es bei allen Gesetzesänderungen üblich ist?

**Antwort:**

Die Absicht auch inhaltliche Satzungsänderungen herbeizuführen wird nicht bestritten und ist den Beschlussbegründungen deutlich zu entnehmen. Es wird mehrfach auf die Umsetzung der aktuellen Vorgaben aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hingewiesen.

**Frage:**

**1.2** Vor dem Hintergrund der Änderungen ist es schon verwunderlich, dass Beitragsbescheide herausgeschickt werden, die auf augenscheinlich nicht gültigen Satzungen beruhen, weil diese ja gerade jetzt geändert werden müssen?

**Antwort:**

Hier liegt, streng genommen, keine Frage vor sondern eine wertende Aussage. Inhaltlich ist anzumerken, dass dem WAV die Urteile des OVG in den Normenkontrollverfahren zu den BGS, wonach die beitragsrechtlichen Bestimmungen dieser Satzungen jeweils unwirksam seien, erst am 29. Mai zugestellt wurden. Es handelt sich dabei um fehlende, jedoch theoretisch denkbare Regelungen zur Bebaubarkeit in einem B-Plangebiet. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Der WAV hat diesen Weg der Heilung seiner Satzungen gewählt und verhält sich damit rechtskonform.

## **2. Spezielle Fragen zur Änderung der Entwässerungssatzung**

Sie schreiben zu Änderungen § 2 der Entwässerungssatzung: *„Die Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes gemäß § 54 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 66 Abs. 1 des brandenburgischen Wassergesetzes bezieht sich nicht auf sog. Fremdwasser. [...]Damit ist nunmehr auch aus der Satzung selbst ersichtlich, dass die Einleitung von Fremdwasser in die öffentliche Entsorgungsanlage rechtswidrig ist.“* Im § 54 (Abwasser, Abwasserbeseitigung) des Wasserhaushaltsgesetzes im Absatz 1 ist gerade definiert worden, was unter Abwasser zu verstehen ist. Dort wird unter Absatz 1 Punkt 2 dargelegt, dass *„das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)“* auch als Schmutzwasser zu bezeichnen ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf ein wichtiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 8 C 16.08) vom 31.03.2010, mit dem Tenor, dass **die Trinkwasserverordnung häusliches Wäschewaschen mit Brunnenwasser zulässt.**

Unter der Änderung der Entwässerungssatzung § 8 ist zu lesen: *„Klargestellt wird, dass bei Grundstücken, auf sich denen mehrere Gebäude befinden, die einen Entsorgungsbedarf auslösen können, jedes dieser Gebäude dem Anschlusszwang unterliegt.“* Zu § 11 wird ausgeführt: *„In Absatz 1 wird geregelt, dass jede Grundstücksentsorgungsanlage verpflichtend über eine Inspektionsöffnung im Sinne von § 2 Abs. 11 verfügen muss.“*

**Frage:**

**2.1** Bedeutet die Änderung des § 2 der Entwässerungssatzung, dass, wenn jemand Regenwasser zum Wäschewaschen benutzt und dieses in die zentrale oder dezentrale Kanalisation einleitet, dass das eine „rechtswidrige Einleitung“ darstellt?

**Antwort:**

Regenwasser (bzw. Niederschlagswasser) ist kein Fremdwasser im Sinne der Satzung. Das ergibt sich schon aus der Definition in § 2 Abs. 4 Entwässerungssatzung, die ja gerade klarstellt, was "Abwasser" im Sinne der Satzung ist (nämlich Schmutzwasser und Niederschlagswasser, wie in dem von den Bürgern zitierten § 54 WHG vorgegeben). Nur diejenigen Wässer, die nicht unter diese Definition fallen, bezeichnet man als Fremdwasser. Eine beispielhafte Aufzählung enthält zum Zwecke der Klarstellung der neue § 2 Abs. 2 Satz 3 (Grund-, Quell- und Drainagewasser). Deshalb ist die Einleitung von Regenwasser, das zum Wäschewaschen benutzt wurde, auch keine rechtswidrige Einleitung im Sinne der Satzung; es handelt sich hierbei um Schmutzwasser, da dieses Regenwasser ja "durch häuslichen Gebrauch" verändert wird.

**Frage:**

**2.2** Bedeutet die Änderung in § 8, dass Häuser, die auf dem Grundstück stehen und nicht bewohnt sind, einem Anschlusszwang unterliegen, weil sie ja theoretisch einem Entsorgungsbedarf unterliegen können? Wie genau ist „ein Entsorgungsbedarf auslösen können“ definiert?

**Antwort:**

Diese Frage bezieht sich auf eine Passage der Entwässerungssatzung, die **unverändert** geblieben ist. In § 8 Abs. 1 war und ist von Gebäuden die Rede, "die für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind". Bei derartigen Gebäuden ist zu vermuten, dass Entsorgungsbedarf besteht. Näher kann dies in der Satzung nicht definiert werden. Letztlich bedarf es einer Prüfung anhand der Umstände des Einzelfalles. Auch aktuell nicht bewohnte Häuser können durchaus vom Anschluss- und Benutzungszwang betroffen sein. Handelt es sich z.B. um eine Ruine, dann kann der Anschluss- und Benutzungszwang eventuell entfallen. Wie gesagt, ist das aber alles schon vorher geltendes Satzungsrecht gewesen.

**Frage:**

**2.3** Im § 2 gibt es in der gültigen Fassung der im Netz veröffentlichten Satzung (Entwässerungssatzung vom 05.11.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2007) keinen Absatz 11, welche Regelung nach § 2 Absatz 11 meinen Sie in der Änderung des § 11? Bedeutet das für Klärgrubenbesitzer, dass sie einen Ablassstutzen haben müssen oder sich solch einen nachträglich einbauen lassen müssen?

**Antwort:**

Gemeint ist § 2 Abs. 11 in der zum Beschluss anstehenden Satzung. Die dort enthaltene Definition für "Inspektionsöffnung" ist allerdings ebenfalls unverändert geblieben. Der Absatz ist durch die anderen Änderungen in § 2 lediglich weiter nach unten gerutscht. Da es sich um die zentrale Entwässerungssatzung handelt, ist klar, dass keine Regelung für Klärgrubenbesitzer getroffen wird. Für diese gilt die dezentrale Entwässerungssatzung.

**3. Spezielle Fragen zur Neufassung der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Sie beschreiben die Neufassung der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Im Verband gab es solch eine Satzung nicht. Es handelt sich wahrscheinlich um die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAV Panke/Finow in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.12.2011, wie sie im Netz zu finden ist.

Die Änderung im § 4, die umschrieben wird mit: *„Ergänzt wird die Regelung in Satz 1 Nr. 2 um einen ermäßigten Nutzungsfaktor von 0,5 für untergeordnet bebaubare Grundstücke. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer untergeordneten Bebaubarkeit die Heranziehung mit dem vollen Nutzungsfaktor nach Satz 1 Nr. 1 regelmäßig nicht vorteilsgerecht ist.“* Dies steht nicht in Einklang mit dem Beschluss des Landesverfassungsgerichtes 46/11 vom 21.11.2012: *„Die Anschlussmöglichkeit sowie der aus ihr resultierende und abzugeltende wirtschaftliche Vorteil sind Dauertatbestände, die über den Zeitpunkt der Herstellung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen hinaus fortwirken.“* [Seite 21 Satz 5]

Unter Sonstiges steht: *„Soweit in § 14 Abs. 2 nunmehr geregelt ist, dass die Geldbuße bei ordnungswidrigem Verhalten unter bestimmten Voraussetzungen den Betrag von 1.000,00 € übersteigen darf, entspricht das der bundesrechtlichen Regelung in § 17 Abs. 4 OWiG.“*

Zu § 18 (Grundgebühr) schreiben Sie: *„Absatz 2 wird dergestalt erweitert, dass zukünftig auch für die faktische Einleitung von Schmutzwasser bzw. für die faktische Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage Benutzungsgebühren erhoben werden können. Das betrifft insbesondere diejenigen Fälle, in denen die Benutzung im Widerspruch zur Entwässerungssatzung bzw. zur Wasserversorgungssatzung erfolgt.“* Im Wasserhaushaltsgesetz kann man nachlesen im § 46 (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers) Absatz 1 Punkt 2, dass *„Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, [...]“*

**Frage:**

**3.1** Wie wird der ermäßigte Nutzungsfaktor im § 4 von 0,5 begründet, da der Ausdruck „regelmäßig nicht vorteilsgerecht ist“, ihn nicht begründen kann, weil doch der Vorteil für alle gleich ist, wie im Beschluss 46/11 des Landesverfassungsgerichts nachzulesen? Sind durch diesen ermäßigten Nutzungsfaktor, die zu viel bezahlten Beiträge der Stadt Bernau zu erklären?

**Antwort:**

Zuviel gezahlte Beiträge der Stadt Bernau sind nicht bekannt. Im Übrigen wird auch die aktuelle Rechtsprechung nachgezeichnet. Die Regelung in § 5 Satz 1 Nr. 2 BKGS-EWS betrifft einige wenige Sonderfälle, in denen auf einem Grundstück zwar eine bauliche Nutzung stattfindet, diese aber flächenmäßig gegenüber dem eigentlichen Nutzungszweck eindeutig untergeordnet ist. Typische Beispiele sind Sportplätze mit einem kleinen Sanitärtrakt oder Friedhöfe mit einer kleinen Kapelle. In diesen Fällen wäre es offenkundig nicht vorteilsgerecht, im Hinblick auf das kleine Gebäude den sehr hohen Beitrag für das gesamte Grundstück (Tartanbahn und Spielfeld bzw. Gräberfeld) zu erheben. Insoweit besteht auch kein Widerspruch zum Beschluss des LVerfG, denn es wird ja auch für diese Grundstücke wegen der prinzipiell bestehenden Vorteilslage ein Beitrag erhoben. Die Satzung versucht lediglich, für diese Sonderfälle den Vorteil **der Höhe nach** gerechter zu bemessen.

**Frage:**

**3.2** Wer legt jetzt fest, was ein ordnungswidriges Verhalten ist und um wie viel die Geldbuße laut OwiG den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen darf? Gibt es dazu einen Katalog, entscheidet darüber die Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorsteher alleine?

**Antwort:**

Gemäß Satzung entscheidet darüber der Vorstandsvorsteher.

**Frage:**

**3.3** Was verstehen Sie im § 18 unter faktischer Einleitung bzw. faktischer Entnahme von Trinkwasser?

**Antwort:**

Eine faktische Einleitung bzw. faktische Entnahme ist eine solche, die nach der Entwässerungssatzung bzw. nach der Wasserversorgungssatzung nicht gestattet ist.

**Frage:**

**3.4** Ist darunter zu verstehen, dass Sie auch Gebühren für die Entnahme von Grundwasser erheben wollen, was ja eigentlich bis zu einer Entnahme von 3000 m<sup>3</sup> im Jahr, für nicht gewerbliche Zwecke, kostenfrei ist, wie im Wasserhaushaltsgesetz beschrieben?

**Antwort:**

Nein, Grundwasserentnahme ist kein Satzungstatbestand

**Frage:**

**3.5** Was bedeutet in diesem Zusammenhang im Widerspruch zur Entwässerungssatzung bzw. zur Wasserversorgungssatzung, wollen Sie damit eine Mindestabnahmemenge an Trinkwasser je Anschluss festlegen?

**Antwort:**

Die Frage erschließt sich nicht, kann nicht nachvollzogen werden.

**Frage:**

**3.6** Ist mit dieser Änderung verbunden, dass für dezentrale Grubenentleerung eine Grundgebühr erhoben werden soll?

**Antwort:**

Nein, eine dahingehende Änderung ist nicht Gegenstand der Entwässerungssatzung. Die dafür gültige Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist nicht geändert worden.

**Frage:**

**3.7** Offen bleibt bei allen Satzungsänderungen, ob der Zeitpunkt der Verjährung der Altanschießerforderungen mit diesen Satzungsänderungen nach hinten verschoben wird, also in die Zukunft bis 2017 oder ob diese Forderungen weiterhin bis zum 31.12.2014 verjährt sind?

**Antwort:**

Nein, das ist mit der Satzungsänderung nicht beabsichtigt.

**Themenkomplex IV: Geplanter und zurückgenommener Austritt der Stadt Bernau bei Berlin aus dem WAV Panke/Finow**

**4. Studie zum Austrittsbegehren der Stadt Bernau bei Berlin**

In der Beantwortung der Fragen zu dieser Thematik führten Sie in der letzten Verbandsversammlung am 08.05.2013 an, dass die Stadt allein die Kosten für diese Studie getragen hat, und bestätigten, dass dafür Zahlen des WAV Panke/Finow Verwendung fanden.

**Frage:**

**4.1** Wo kann man die Ergebnisse dieser Studie einsehen und werden diese auch im Netz veröffentlicht?

**Antwort:**

Die Studie zum Austrittsbegehren der Stadt Bernau bei Berlin ist Angelegenheit der Stadt Bernau und liegt wohl noch nicht vor.